

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1528

der Abgeordneten Sabine Barthel (AfD-Fraktion), Dr. Hans-Christoph Berndt (AfD-Fraktion) und Dennis Hohloch (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/4146

### **Nachfrage zur Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1415: Corona-Testzentren und Coronatests**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1415 (Drucksache 7/4033) ergeben sich weitere Nachfragen.

1. Wie viele Testzentren im Land Brandenburg werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten betrieben?
  - a) Wie hoch sind deren Betriebskosten?
  - b) Wie hoch sind deren Personalkosten?
  - c) Wie viel Personal ist hierfür eingestellt worden?
  - d) Wie viele der Mitarbeiter der kreisgeführten Testzentren besitzen nicht die deutsche Staatsbürgerschaft?
  - e) Wie viele der Mitarbeiter der kreisgeführten Testzentren haben aktuell einen Aufenthaltsstatus als anerkannte Flüchtlinge, Geduldete, Gestattete, Asylbewerber oder abgelehnte und damit ausreisepflichtige Asylbewerber?

Zu Frage 1: Derzeit (Stichtag 07.09.2021) werden 425 Teststellen (freie Anbieter, Arztpraxen, Apotheken, Hilfsorganisationen und von den Landkreisen und kreisfreien Städten oder von den Gesundheitsämtern beauftragte) im Land Brandenburg betrieben.

Zu den Punkten a) bis e) liegen der Landesregierung keine Daten vor.

2. Wie viele durchgeführte sogenannte Bürgertests wurden bis zum Stichtag, den 1. September 2021, über die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg abgerechnet und zu welchem Gesamtpreis?

Zu Frage 2: Die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg (KVBB) hat auf Anfrage aufgrund vorläufiger Daten mitgeteilt, dass in der Zeit vom 01.07.2021 bis zum 01.09.2021 über die KVBB 829.350 Testkits (Sachkosten) für „Bürgertests“ in Höhe von 2.902.725 Euro und 723.619 Testdurchführungen in Höhe von 5.788.952 € abgerechnet wurden

3. Welche konkreten Tests wurden verwendet (Bitte nach Testzentren und Landkreisen aufschlüsseln)?

Zu Frage 3: Welche konkreten Tests verwendet werden dürfen, ist in der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV)“ festgelegt und in der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zusammengefasst. Diese Liste wird kontinuierlich aktualisiert und folgt den Mindestkriterien, die vom Paul-Ehrlich-Institut in Absprache mit dem Robert-Koch-Institut festgelegt wurden. Über die konkret verwendeten Tests in den Testzentren und Landkreisen liegen der Landesregierung keine Daten vor.

4. Welche internen und externen labormedizinischen Qualitätskontrollen wurden mit welchen Ergebnissen durchgeführt (Bitte nach Testzentren und Landkreisen und Zeitraum aufschlüsseln)?

Zu Frage 4: Alle humanmedizinischen Laboratorien in Berlin und Brandenburg werden entsprechend des Gesetzes über Medizinprodukte (MPG) durch das Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg (ime-bb) überwacht. Dazu gehört auch die Kontrolle von Einrichtungen und Betrieben gemäß § 26 MPG und § 9 Medizin-Betreiberverordnung in Verbindung mit der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung Brandenburg: Diagnostik der Coronavirus-Infektion in Berlin und Brandenburg. Es erfolgen regelmäßige Abfragen zur standardisierten SARS-CoV-2 Diagnostik zum Einsatz der Reagenzien einschließlich der notwendigen CE-Kennzeichnung und aller Materialien. Gemäß § 3 Abs. 22 MPG handelt es sich um in- vitro- Diagnostika, die in Laboratorien von Gesundheitseinrichtungen hergestellt werden und in diesen Laboratorien oder in Räumen in unmittelbarer Nähe zu diesen angewendet werden, ohne in den Verkehr zu bringen. Für die Herstellung im industriellen Maßstab sind die Vorschriften zur Eigenherstellung nicht anwendbar. Alle Medizinprodukte aus Eigenherstellung dürfen nur genutzt werden, wenn sie die Anforderungen nach § 7 MPG erfüllen und das notwendige Konformitätsbewertungsverfahren für in-vitro-Diagnostika aus Eigenherstellung (§ 5 Abs. 6 MPG) durchlaufen haben. Alle Nutzer von Reagenzien aus Eigenherstellung müssen dem Landesamt (ime-bb) die Unterlagen zur Konformitätsbewertung und die Versicherung der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach Anhang 1 der Richtlinie 98/79/EG zur Verfügung stellen.

Alle Laboratorien müssen die eingesetzten Testsysteme zur SARS-CoV-2 Diagnostik mit Angabe der Hersteller der Testsysteme und die Produktbezeichnung mit Angabe der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 98/79/EG dem Eichamt melden. Der Einsatz/die Indikation für Bestätigungsteste wird erfasst einschließlich der Hersteller und der Produktbezeichnung der Bestätigungsteste.

Die humanmedizinischen Laboratorien nehmen an den Ringversuchen zur SARS-CoV-2 Diagnostik teil, was eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse erlaubt (s. auch RiLiBÄK, deren Einhaltung für alle medizinischen Laboratorien verpflichtend ist).

Fast alle Laboratorien, die eine SARS-CoV-2 PCR- Diagnostik durchführen, sind über die DACH akkreditiert, was neben den Ringversuchen eine weitere externe Qualitätskontrolle darstellt.

5. Wie viele durchgeführte PCR-Tests wurden bis zum Stichtag, den 1. September 2021, über die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg abgerechnet und zu welchem Gesamtpreis?

Zu Frage 5: Die KVBB hat aufgrund vorläufiger Daten mitgeteilt, dass seit Beginn der Testverordnung 681.022 PCR-Tests zu Kosten in Höhe von 34.197.313 Euro bis zum 01.09.2021 abgerechnet wurden.

6. Laut Aussage der Landesregierung erhebt diese keinerlei Daten über die Ergebnisse der in Testzentren durchgeführten Antigen-Schnelltests. Weshalb ist es für die Landesregierung nicht von Interesse, in Erfahrung zu bringen, wie viele Schnelltests durchgeführt wurden und wie viele davon positiv oder negativ waren? Ließen sich dadurch nicht auch Rückschlüsse auf das Infektionsgeschehen ziehen?

Zu Frage 6: Zur Positivrate bei den Tests liegen der Landesregierung keine Angaben vor. Die Positivrate allein lässt noch keine Rückschlüsse auf das Infektionsgeschehen zu, weil positive PoC-Antigentests durch eine PCR- Diagnostik zu bestätigen sind. Im wöchentlichen RKI- Lagebericht wird die Positivrate der PCR- Tests regelmäßig nach Bundesland aufgeschlüsselt und veröffentlicht ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2021-09-09.pdf?\\_\\_blob=publication-File](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-09-09.pdf?__blob=publication-File)).

7. Liegen zum Stichtag, den 1. September 2021, neue Informationen zu behördlichen Kontrollen von brandenburgischen Corona-Testzentren vor?
- Im Barnim kam es, laut Aussage der Landesregierung, zu acht Beanstandungen. Welcher Art waren diese und wurden diese behoben?
  - In Oberhavel musste, laut Aussage der Landesregierung, eine Teststation aufgrund erheblicher Mängel deren Betrieb einstellen. Welche konkreten Gründe lagen hierfür vor?
  - In Potsdam kam es, laut Aussage der Landesregierung, vermehrt vor, dass Teststationen ohne Genehmigung/Beauftragung in Potsdam tätig waren. Wie viele Teststationen waren ohne Genehmigung tätig und welche ggf. juristischen Konsequenzen zog das im jeweiligen Fall nach sich?

Zu Frage 7:

Zu a): Bei den acht Beanstandungen mit dem Stand 29. KW in den Barnimer Testzentren handelte es sich um verhältnismäßig leicht zu behebbende Mängel, welche fast alle am Tag der Kontrolle im Beisein der kontrollierenden Mitarbeitenden des Gesundheitsamts sofort behoben werden konnten:

- In vier Testzentren waren die Testzertifikate der angetroffenen Mitarbeitenden des Testzentrums nicht vorhanden. Diese wurden nachgereicht.
- In zwei Testzentren war der Sichtschutz nicht vorschriftsmäßig geschlossen. •In zwei Testzentren wurde der Handschuhwechsel der Mitarbeitenden nicht vorschriftsmäßig vollzogen.

Bei den nächsten Kontrollen wurden keine Beanstandungen mehr festgestellt.

Zu b): Auf Nachfrage hat der Landkreis Oberhavel mitgeteilt, dass eine Teststation nach Eingang einer Beschwerde selbstständig den Betrieb eingestellt hat. Eine geplante Begehung konnte daher nicht mehr erfolgen und es erfolgte keine behördliche Schließung.

Zu c): In Potsdam waren in der Vergangenheit zwei Firmen (eine davon mit mehreren Standorten in Potsdam) ohne Genehmigung tätig. Eine Teststation wurde nachträglich genehmigt. Die andere Teststation erfüllte die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht. Zudem fehlte die erforderliche Sondernutzungserlaubnis, weswegen die Betreiber hier ein Bußgeld gem. § 18 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz erhalten haben.

Des Weiteren hat nach vorhergehender Testverordnung eine Firma eine Beauftragung erhalten, bei der sich im Nachhinein jedoch herausstellte, dass diese den Anforderungen laut Vertrag/Beauftragung nicht entspricht. Diese Beauftragung wurde dann sofort beendet. Auch hier fehlte zudem wieder die erforderliche Sondernutzungserlaubnis.

8. Aus der Antwort auf die Kleine Anfrage 1415 ergibt sich, dass zwischen den verschiedenen märkischen Landkreisen Unterschiede in der Verfügbarkeit von Testzentren bestehen. So existieren z.B. in der kreisfreien Stadt Potsdam ca. 25 Testzentren pro 100 km<sup>2</sup>, während es in der Uckermark 0,82 pro 100 km<sup>2</sup>, in der Prignitz 0,98 pro 100 km<sup>2</sup> und in Ostprignitz-Ruppin sogar nur 0,64 Testzentren pro 100 km<sup>2</sup> gibt.
- a) Wie bewertet die Landesregierung diese Situation mit Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Land Brandenburg, insbesondere im Hinblick auf ihr Versprechen die ländlichen Räume nicht weiter abzuhängen, sondern zu stärken?
  - b) Wie lang ist die durchschnittliche Wegstrecke für die Einwohner der verschiedenen märkischen Landkreise, um das jeweils nächste Testzentrum zu erreichen?

Zu Frage 8:

Zu a): Die Betreiber von Testzentren können ihren Standort frei wählen und orientieren sich dabei auch an Wirtschaftlichkeitsüberlegungen. Zur Orientierung für Interessierte hat das Land den Service einer online-Veröffentlichung über alle Standorte der Teststationen eingerichtet ([www.brandenburg-testet.de](http://www.brandenburg-testet.de)). Als zusätzliche Anbieter finden sich über diese Website auch Ärzte, Apotheken und Hilfsorganisationen, die Bürgertests nach § 4a TestV durchführen.

Zu b): Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.